

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Michaela Hustedt, Ulrike Höfken, Vera Lengsfeld, Steffi Lemke, Albert Schmidt (Hitzhofen), Gila Altmann (Aurich), Rainer Steenblock, Franziska Eichstädt-Bohlig, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kriterien für die oberirdische Ablagerung von Abfällen – Novellierung von TA Abfall und TA Siedlungsabfall

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die 2. und 3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz – TA Abfall und TA Siedlungsabfall – haben zwar über den Stand der Technik die Anforderungen an Zwischenlager, Behandlungsanlagen und Deponien sowie an Organisation und Personal von Abfallentsorgungsanlagen so konkretisiert, daß die seit langem geforderte, nachsorgefreie Deponie zur Norm eines dauerhaft umweltgerechten Umweltqualitätsziels geworden ist.

Doch andererseits gehen die beiden Verwaltungsvorschriften dort zu weit, wo durch einseitige Festlegungen Innovationen im Bereich der Abfallverwertung und -behandlung gehemmt werden. Das Umweltgutachten 1994 des Sachverständigenrates für Umweltfragen spricht sehr deutlich davon, daß besonders die starre und sehr umfassende Zuordnung von Abfällen zu Entsorgungsverfahren und -anlagen problematisch ist. Dazu zählt auch die deutliche Bevorzugung der „thermischen Behandlung“ von Abfällen.

In den kommunalen Gebietskörperschaften gibt es derzeit bei der Konzeptionierung von Restmüll-Behandlungsanlagen keine Planungssicherheit. Die einseitige Festlegung bei den Siedlungsabfällen auf die Verbrennungsphilosophie behindert aussichtsreiche Innovationen und Weiterentwicklungen von „kalten“ Verfahren mit biologisch-mechanischen Verfahrensschritten. Bisher können bei diesen Verfahren die beiden Vorgaben „Glühverlust“ und „TOC“ der TA Siedlungsabfall nicht eingehalten werden, doch erste Untersuchungsergebnisse von Projekten mit biologisch-mechanischen Behandlungsstufen sowie deren naturwissenschaftlicher Hintergrund versprechen ebenfalls eine nachsorgefreie Deponierung. Der Parameter Glühverlust zielt auf den Gesamtkohlenstoffgehalt des zu deponierenden Abfalls, gleichgültig ob anorganischer

oder organischer Natur, beide Parameter liefern keine Aussage, ob der Abfall leicht, schwer oder nicht abbaubar ist. Beide Parameter eignen sich daher nicht zur Beschreibung des verbliebenen, reaktiven Anteils des zu deponierenden Mülls als organische und leicht abbaubare Anteile. Sie müssen durch zusätzliche Meßkriterien erweitert werden. Kernpunkt ist dabei die Einführung von weiteren biologischen und chemischen Parametern im Anhang der TASI, die als Maßstab für den im Deponiekörper real erwartbaren, mikrobiellen Abbau des organischen Restmüll-Anteils dienen sollen. Glühverlust und TOC (Nummern 2.01 und 2.02 des Anhangs B der TASI) werden dadurch ersetzt.

Die neuen Parameter dienen zunächst als Anhaltswerte und sind zur Erfahrungssammlung zu bestimmen. Auf Grundlage dieser Datenbasis und der Ergebnisse der bis dahin abgeschlossenen und ausgewerteten Forschungsprojekte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zur mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung sind Zuordnungskriterien für Deponien zum 31. Dezember 1998 endgültig festzulegen.

Neben den Werten der neuen Parameter „Atmungsaktivität“ und „Gasbildungspotential“, deren Einteilung in die Deponieklassen I und II im wesentlichen durch die Rottedauer bestimmt wird, wird alternativ zu den biologischen Kriterien eine neue Form der organisch-selektiven Glühverlustbestimmung aufgenommen („korrigierter Glühverlust“). Bei der Festlegung der Zuordnungskriterien wird zu überprüfen sein, inwieweit als Bezugsbasis für die biologischen Parameter eher der korrigierte Glühverlust, die organische Substanz oder die biologisch abbaubare organische Substanz ein sicheres Handling ermöglicht und die Gefahr einer Verschneidung mit mineralischen Abfällen verhindert.

Mit dieser Änderung der TASI entfällt die mit einer aufwendigen und teuren Technik verbundene, künstlich herbeigeführte Notwendigkeit einer Verbrennung von Siedlungsabfällen. Inzwischen haben mehrere Landkreistage darauf hingewiesen, daß die Gesetzgebung des Bundes erhöhte Investitions- und Betriebskosten erzwingt und damit zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Bürger und Bürgerinnen führe.

Mit dieser Änderung werden aber auch die Zentralisierung der Abfallbehandlung und ihre meist überdimensionierten Großanlagen mit ihren negativen Auswirkungen auf die Abfallvermeidung überflüssig. Durch sie erst wurde eine Konzentration und Monopolisierung der Abfallwirtschaft durch Großunternehmen und deren Regional-Kartelle ermöglicht. Diesem schon weit fortgeschrittenen Ausschalten des Wettbewerbs auf einem der wichtigsten Zukunftsmärkte gilt es nun entschieden entgegenzutreten.

Schließlich gilt es auch, gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften und den Bürgern unnötige Entsorgungskosten, Gebührenerhöhungen und Fehlinvestitionen abzuwehren. Eine Öffnung der Abfallentsorgung zu den biologisch-mecha-

nischen Verfahren macht gerade dies möglich und hebt die derzeitige Planungsunsicherheit auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung legt über das Reaktionsverhalten deponierten Restmülls aus Siedlungsabfällen (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle etc.) einen Bericht vor. In dem Bericht wird anhand aller in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Projekte und Anlagen zur Deponierung von Restmüllmengen nach verschiedenen biologischen und mechanischen Vorbehandlungsschritten die noch verbliebene Restreaktivität des Deponieguts quantifiziert.

Diese Quantifizierung erfolgt über die folgenden Parameter:

- a) CSB im Sickerwasser/Eluat der Originalsubstanz,
- b) BSB₅ im Sickerwasser/Eluat der Originalsubstanz,
- c) TOC im Sickerwasser/Eluat der Originalsubstanz,
- d) Parameter wie a–c, jedoch erfaßt über Lysimeter-Versuche,
- e) Deponiegas-Entwicklung,
- f) Biologische Aktivität des abgelagerten Restmülls (z. B. BSB₅ in einer definierten Aufschlammung)

bei kürzlich abgelagerten Müllmengen wie auch bei solchen, die mindestens ein Jahr lang deponiert worden sind.

2. Die Bundesregierung erläutert auf naturwissenschaftlicher Basis, aus welchen Gründen biologisch-mechanisch vorbehandelte Siedlungsabfälle, die sich entweder nach der Quantifizierung unter Nummer 1 oder gemäß Untersuchungen von R. Damiecki und J. Klettern [Abfallwirtschaftsjournal 6, S. 441 (1994)] oder von Spillmann (Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen vom September 1990, „Abfallwirtschaft“, Drucksache 11/8493, S. 470 Pkt. 1549) als biologisch praktisch tot erwiesen haben, nicht für eine Deponierung in Frage kommen sollen – nur weil deren herkömmlich ermittelter Glühverlust über 3 bzw. 5 Gew. % liegt.
3. Die Bundesregierung berichtet auf der Basis von Daten der Monopol-Kommission, in welchem Umfang durch den Einfluß der TA Siedlungsabfall mittelständische Entsorgungsunternehmen einem Konzentrationsprozeß unterworfen wurden.
4. Die Bundesregierung berichtet über die Kosten-Unterschiede bei Investition und Betrieb von biologisch-mechanischen und den auf dem Markt befindlichen thermischen Verfahren.
5. Die 2. Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c der Nummer 4.4.3.1 (Oberirdische Ablagerung) wird wie folgt gefaßt:
- „c) Eine oberirdische Ablagerung kann zugelassen werden, wenn in Verbindung mit den Angaben der Nummern 1 bis 7 des Entsorgungsnachweises der Nachweis erbracht wird, daß der Abfall unter Ablagerungsbedingungen zu keinen Reaktionen führt, durch die Schadstoffe in erhöhtem Maße freigesetzt werden können.“
- b) Der letzte Absatz der Nummer 4.4.3.1 wird wie folgt gefaßt:
- „Abfälle, die unter Absatz 2 Buchstabe b fallen, sollen der Verbrennung zugeordnet werden.“
- c) Im Anhang D (Zuordnungskriterien) wird der Parameter D2 (Glühverlust des Trockenrückstands der Originalsubstanz) ≤ 10 Gew. % ersatzlos gestrichen.
6. Die 3. Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) wird im Anhang B (Zuordnungskriterien für Deponien) wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

	DK I	DK II
„2. Reaktiver organischer Anteil der Originalsubstanz		
2.01 bestimmt als korrigierter Glühverlust ²	$\leq 25\%^4$	$\leq 25\%^4$
2.02 bestimmt als Atmungsaktivität ⁵ Summenwert 96 h (mg CO ₂ /g Org. Substanz)	$\leq 10^4$	$\leq 20^4$
2.03 bestimmt als Gasbildungspotential ⁵ (Normliter/kg OS _{bio})	$\leq 15^4$	$\leq 30^{4''}$

- b) Nummer 4.03 wird wie folgt gefaßt:

	DK I	DK II
„4.03 TOC	$\leq 200\text{mg/l}^4$	$\leq 200\text{mg/l}^4$ “

- c) Folgende Nummern werden angefügt:

„4.18 CSB	$\leq 600\text{ mg/l}^4$	$\leq 600\text{ mg/l}^4$
4.19 BSB ₅	$-\frac{3}{4}$	$-\frac{3}{4}$ “

- d) Nach Nummer 4.19 wird angefügt:

„² nach der Methode von Amin/Lepom, UBA 1995

³ ist anzugeben

⁴ diese Daten sind zur Erfahrungssammlung zu bestimmen und dienen als Anhalt. Die Zuordnungskriterien sind auf der gesammelten Datenbasis zum 31. Dezember 1998 endgültig festzulegen.

⁵ 2.02 kann in Verbindung mit 2.03 gleichwertig zu 2.01 angewandt werden.
2.02 und 2.03 nach der Methode von Müller/Fricke, IG Witzenhausen 1995“.

Bonn, den 13. September 1995

Dr. Jürgen Rochlitz
Michael Hustedt
Ulrike Höfken
Vera Lengsfeld
Steffi Lemke
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Gila Altmann (Aurich)
Rainer Steenblock
Franziska Eichstädt-Bohlig
Helmut Wilhelm (Amberg)
Josef Fischer (Frankfurt, Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

